

17.12.2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe“ - Drucksache 16/6092**

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Drucksache 16/7558

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

„Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 540,00 Euro.“

#### Begründung:

Die zum Gesetzesentwurf durchgeführte Sachverständigenanhörung hat ergeben, dass der genannte Betrag von 280,00 Euro nicht ausreicht, um eine qualitativ angemessene Ausbildung zu finanzieren.

Es wird seitens der Fraktion der Piraten ausdrücklich begrüßt, dass die durch das Gesetz gewährte Zuwendung nunmehr als Rechtsanspruch formuliert ist. Dies gibt den Fachseminaren ein Minimum an Planungs- und Rechtssicherheit. Die Begründung einer Rechtspflicht ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch reicht die getroffene Regelung nicht aus, um das in der Begründung zur Gesetzesänderung aufgeführte Ziel zu erfüllen. Die dort genannte „Sicherstellung einer bedarfsgerechten Fachkraftausbildung in der Altenpflege angesichts des demographischen

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Wandels“, wie sie der Antrag umschreibt, kann nicht mit der Zahlung eines Betrages erreicht werden, der so gering ist, dass die Grundzüge der Ausbildung damit in keiner Weise abzudecken sind. Ein Rechtsanspruch auf einen zu geringen Betrag geht ebenso ins Leere, wie eine freiwillige, nach pflichtgemäßem Ermessen nicht ausgezahlte Geldleistung.

Für die Krankenpflegeausbildung erhalten die Schulen pro Schüler 540,00 Euro monatlich. Die bedarfsgerechte Fachkraftausbildung in der Altenpflege ist eine mindestens genauso anspruchsvolle Tätigkeit und sollte mit 540,00 Euro im Monat pro Schüler mit der Krankenpflegeausbildung gleichgesetzt werden.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Olaf Wegner

und Fraktion